



Evangelische Kirchengemeinde Gleidorf

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde Gleidorf

vom 02.11.2016 / 04.01.2017

Die Evangelische Kirchengemeinde Gleidorf

vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i.V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung-VwO) vom 26. April 2001 und § 12, Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs Gleidorf und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Nutzungsgebühren

(1) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht	Beträge in Euro
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten und von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab („Kindergrab“, Nutzungszeit 30 Jahre)	970,00
b) Verlängerungsgebühr je Kindergrab und Jahr	32,00
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.370,00
d) Verlängerungsgebühr Erdbestattung vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab und Jahr	46,00
e) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	895,00
f) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	30,00

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 21.02.2008 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 24,00 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert: a) Personalkosten b) Sachkosten.

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren	Beträge in Euro
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	50,00
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	240,00
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	490,00
d) Urnenbeisetzung	175,00

(2) Besondere Gebühren	
a) Benutzung der Kirche einschließlich Grunddekoration	100,00

§ 7

Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof	
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	360,00
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	660,00
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.080,00
d) Urnenbeisetzungen je Grab	320,00

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof	
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	180,00
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	330,00
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	540,00

d) Urnenbeisetzungen je Grab	160,00
(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof	
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	180,00
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	330,00
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	540,00
d) Urnenbeisetzungen je Grab	160,00

§ 8

Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschließlich Prüfung der jährlichen Standsicherheit	10,00
(2) Zulassung von Gewerbetreibenden und Ausstellung einer Berechtigungskarte gem. der gültigen Friedhofssatzung	10,00
(3) Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	5,00
(4) Ausstellung von sonstigen Urkunden/Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	10,00
(5) Grabumrandung/Betonplatten Erdbestattung (je Grab)	80,00

§ 9

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 33 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 17.10.1991 zuletzt geändert am 06.11.2013.

§ 10

In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 34 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 17.10.1991, zuletzt geändert am 06.11.2013, in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 06.11.2013 außer Kraft.

Gleidorf, den 02.11.2016 / 04.01.2017

Die Friedhofsträgerin

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

